

### Hintergrund

Seit dem 1. Oktober 2023 findet die Verordnung der Europäischen Union VO (EU) 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems ("CBAM-VO") Anwendung. Das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism – "CBAM") begründet für Unternehmen, die bestimmte Waren aus Drittländern in die EU importieren, eine Vielzahl von Pflichten.

CBAM ist eine klimapolitische
Maßnahme zur Umsetzung des
"Green Deals" der EU, wonach Europa
bis zum Jahr 2050 klimaneutral
werden soll

Mit CBAM wird ein CO<sub>2</sub>-Preis für den Import bestimmter Waren aus Drittländern zur Kompensation von bei der Herstellung der Waren ausgestoßenen THG-Emissionen eingeführt

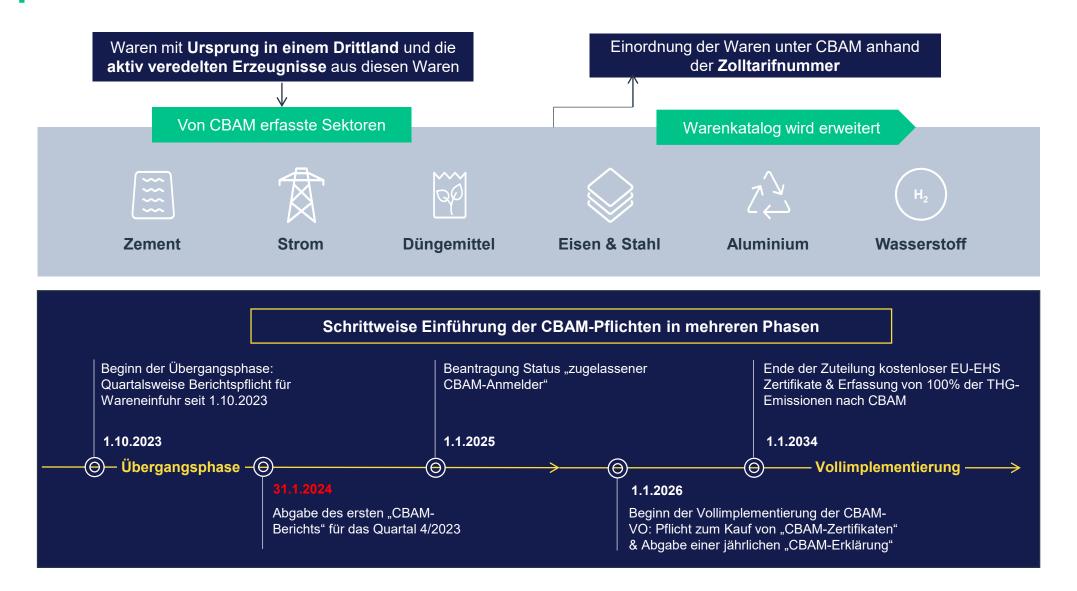
CBAM dient der Verhinderung von Produktionsverlagerungen in Drittländer ("Carbon Leakage") als Folge des EU-Emissionshandelssystems ("EU-EHS")

**CBAM** ergänzt das **EU-EHS** und ersetzt die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten

CBAM soll gleiche
Wettbewerbsbedingungen für
die Herstellung von Waren innerhalb
und außerhalb der EU begründen
("level playing field") & Anreize für
Hersteller in Drittländern zur
Emissionsreduzierung schaffen

Importeure von CBAM-Waren sind ab jetzt verpflichtet, Berichte über die bei der Herstellung der Waren in Drittländern verursachten THG-Emissionen abzugeben

# Von CBAM betroffene Waren und Timeline



**TaylorWessing** 

# Hauptpflichten unter "CBAM"

Die unter der CBAM-VO anfallenden **Pflichten** treffen **Einführer** von "CBAM-Waren" teilweise seit **1. Oktober 2023**. Der erste "**CBAM-Bericht**" **ist bereits am 31. Januar 2023 fällig**. Bei Verstößen drohen **Sanktionen**. Betroffene Unternehmen müssen sich **jetzt** vorbereiten, um die erforderlichen Schritte zur Erstellung und Einreichung des "CBAM-Berichts" einzuleiten.

### 1. Berichtspflichten zu THG-Emissionen

- Ab dem 1.10.2023 muss der Einführer bzw. sein indirekter Zollvertreter pro Quartal einen "CBAM-Bericht" und ab dem 1.1.2026 jährlich eine "CBAM-Erklärung" abgeben.
- In dem Bericht bzw. der Erklärung müssen u.a. die bei der Herstellung der Waren im Drittland entstandenen THG-Emissionen angegeben werden.
- Ab dem 1.1.2026 müssen die Berichte durch einen akkreditierten Prüfer verifiziert werden.
- Der erste CBAM-Bericht ist bereits am 31.
   Januar 2024 fällig!

### 2. Zulassung als "CBAM-Anmelder"

- Ab dem 1.1.2026 dürfen "CBAM-Waren" nur noch durch "zugelassene CBAM-Anmelder" in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.
- Der Antrag auf Zulassung ist von dem Einführer oder seinem indirekten Zollvertreter zu stellen.
- Der Antrag auf Zulassung muss über das "CBAM-Register" der EU-Kommission gestellt werden.

# 3. Kauf und Abgabe von CBAM-Zertifikaten

- Ab dem 1.1.2026 wird für aus Drittländern importierte CBAM-Waren ein "CO<sub>2</sub>-Preis" erhoben.
- Für die bei der Herstellung verursachten THG-Emissionen muss der Importeur "CBAM-Zertifikate" erwerben und diese iährlich einlösen.
- Die Menge der zu kaufenden CBAM-Zertifikate ergibt sich aus der Menge der bei der Herstellung verursachten THG-Emissionen.





Verstöße gegen die Pflichten unter CBAM werden mit Geldbußen sanktioniert



# Wir begleiten Sie während der Übergangsphase

Wir beraten Sie bei allen rechtlichen Fragen rund um "CBAM" und begleiten Sie auf dem Weg zur Einreichung Ihres "CBAM-Berichts".

#### 1. Identifizierung

- Beratung bei der Identifizierung der CBAM-pflichtigen Waren
- Analyse der Lieferbeziehungen: Wer muss die CBAM-Pflichten erfüllen?

#### 2. Prozessoptimierung

- Prüfung potentieller Umstrukturierungsmaßnahmen im Unternehmen
- Prüfung der Lieferverträge und Beratung hinsichtlich einer vertraglichen Einbeziehung von CBAM

#### 3. Informationen ermitteln

- Beratung bei der Ermittlung der für den CBAM-Bericht relevanten Informationen
- Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung der von den Herstellern anzufordernden Informationen
- Beratung hinsichtlich der Anwendung von Standardwerten und Schätzwerten bei der THG-Ermittlung

# 4. Einreichung des CBAM-Berichts

- Beratung bei der Registrierung und Handhabung des CBAM-Übergangsregisters
- Begleitung des Prozesses bis zur Einreichung der CBAM-Berichte









Wir halten Sie über alle aktuellen Entwicklungen rund um "CBAM" auf dem Laufenden

**TaylorWessing** 

# Langfristige Beratung und Implementierung von Compliance Systemen

Wir beraten sie auch nach der Übergangsphase zu CBAM und helfen Ihnen bei der Umsetzung der anfallenden Pflichten.



**TaylorWessing** 

## **Ihr Ansprechpartner**

In der nationalen und internationalen Energiewirtschaft ist Rechtsanwalt Markus Böhme ein gefragter Experte. Sein Rat zu regulierungsrechtlichen Fragen angesichts liberalisierter Energiemärkte hat in Unternehmen Konjunktur. Er begleitet M&A-Transaktionen und berät im gesamten Bereich der Energieversorgung (Gas, Strom, Nah- und Fernwärme sowie Erneuerbare Energien). Die Unternehmensperspektive kennt er bestens aus seinem Secondment bei einem großen Vertreter der deutschen Energiebranche. Mit der Erfahrung aus diversen energierechtlichen Grundsatzentscheidungen vertritt er Mandanten vor Gericht.

Die große Bandbreite seiner Beratungspraxis ergänzt Markus Böhme durch seine wissenschaftliche Expertise, wie seine zahlreichen Veröffentlichungen und Kommentierungen belegen. Markus Böhme fokussiert sich neben kernregulatorischen Fragestellungen insbesondere auf den Bereich der erneuerbaren Energien und ist dabei Mitautor mehrerer Kommentierungen zum EnWG, WindSeeG und EEG.

Markus Böhme studierte Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und erhielt seinen Master in Environmental, Planning and Regulatory Law an der Nottingham Trent University. Nach Stationen als Rechtsreferendar bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der Deutschen Botschaft in Brüssel und dem Land Nordrhein-Westfalen bzw. dem Landgericht Bonn, arbeitete Markus Böhme seit 2008 als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Seit Juli 2017 ist er an unserem Düsseldorfer Standort tätig.

#### Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch



Aufsteiger im Bereich Energiewirtschaftsrecht, JUVE 2023/2024

"fundiertes Fachwissen u. lösungsorientiert", Mandant; "immer auf den Punkt", Wettbewerber, JUVE 2023/2024

"Sehr detaillierte Kenntnisse im Energierecht", Mandant, JUVE 2022/2023

"Pragmat. u. geschätzt", "fachl. auf hohem Niveau", Wettbewerber, JUVE 2022/2023

Führender Anwalt für Energiewirtschaftsrecht, Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen (diruj) – Kanzleimonitor 2021/2022 – 2023/2024

Oft empfohlener Anwalt für Energiewirtschaftsrecht: Regulierung, JUVE 2021/2022 – 2023/2024

Name der nächsten Generation für Branchenfokus: Energie, Legal 500 2019 – 2023

Best Lawyer für Energierecht, The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2020 – 2023

Rising Star für Energierecht, Euromoney Expert Guides 2019 – 2020



Dr. Markus Böhme, LL.M. (Nottingham)

Partner Düsseldorf

+49 211 8387-419 m.boehme@taylorwessing.com

### Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertrieb
- Energierechtliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten
- Erneuerbare Energien
- Fernwärme und Contracting-Lösungen











# **Ihre Ansprechpartnerin**

Rebekka Ackermann ist Rechtsanwältin im Bereich des Energiewirtschaftsrechts. Neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Beratung im Bereich der Energieversorgung mit Gas, Strom, Nah- und Fernwärme sowie erneuerbaren Energien begleitet sie nationale und internationale Unternehmen bei M&A-Transaktionen und Investitionen im Energiesektor.

Sie ist Mitglied der Praxisgruppe Environmental, Planning & Regulatory und der Industry Group Energy & Infrastructure bei Taylor Wessing.

Rebekka Ackermann studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und der Ludwig-Maximilians-Universität in München, wo sie im Jahr 2019 ihr erstes Staatsexamen ablegte. Das Referendariat absolvierte Rebekka Ackermann im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf, unter anderem mit Stationen als Rechtsreferendarin beim Auswärtigen Amt in Berlin und dem Münchner Standort von Taylor Wessing. Ihr zweites Staatsexamen legte sie 2022 in Düsseldorf ab und wurde noch im selben Jahr als Rechtsanwältin zugelassen. Im August 2022 schloss sie sich dem Energierechtsteam von Taylor Wessing an.

#### Sprachen

Deutsch, Englisch



#### Rebekka Ackermann

Associate Düsseldorf

+49 211 8387 100 r.ackermann@taylorwessing.com

### Beratungsschwerpunkte

- Energieregulierung
- Energievertrieb
- Energierechtliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten
- Erneuerbare Energien (Transaktionen)
- Environmental, Planning & Regulatory

